



Datum 22.06.2007
Zuständig Thomas Hess
Abteilung Börsen/Märkte
Telefon direkt +41 31 322 69 18
E-Mail direkt thomas.hess@ebk.admin.ch
Referenz 2007-06-18/240

An alle interessierten Kreise

EBK-Mitteilung Nr. 45 (2007) vom 22. Juni 2007

Verschärfte Offenlegungsregeln der EBK treten per 1. Juli 2007 in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie in der Medienmitteilung vom 1. Juni 2007 mitgeteilt, verschärft die Eidg. Bankenkommission (EBK) die Ausführungsbestimmungen zu den Offenlegungsregeln. Mit der Publikation der definitiven Fassung der revidierten Bestimmungen der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) in der Amtlichen Sammlung des Bundes (AS) am 26. Juni 2007 werden die formellen Erfordernisse für deren Inkrafttreten per 1. Juli 2007 erfüllt. Der definitive Verordnungstext in allen drei Amtssprachen ist ab heute auf der Website der EBK verfügbar und wird ebenfalls auf der Website der Bundeskanzlei¹ aufgeschaltet.

Diese Teilrevision betrifft

- die Einführung der Meldepflicht für Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte, unabhängig davon, ob eine Realerfüllung vorgesehen oder zugelassen ist (Änderung von Art. 13 Abs. 1 BEHV-EBK),
- die Streichung der 5 %-Freigrenze für Wandel-, Erwerbs- und Veräusserungsrechte (Aufhebung von Art. 13 Abs. 3 BEHV-EBK), sowie
- die Änderung des Berechnungsmodus für den Börsenkurs zur Ermittlung des Angebotspreises bei Pflichtangeboten und die Präzisierung der Aufgaben der Prüfstellen (Änderung von Art. 37 Abs. 2 und 3 sowie Ergänzung durch Abs. 4; Änderung von Art. 38 Abs. 1 bis 4 BEHV-EBK).

¹ <http://www.admin.ch/ch/d/as/2007/>



Somit sind mit der Streichung von Art. 13 Abs. 3 Aktien und Derivate zu addieren. Aufgrund der Streichung des Erfordernisses der Realerfüllung in Abs. 1 sind neu insbesondere die sog. Cash Settlement Optionen in die Berechnung miteinzubeziehen.

Durch diese Teilrevision wird die Berechnungsgrundlage der Meldepflicht auf eine Weise verändert, die eine **Neuberechnung sämtlicher Bestände per 1. Juli 2007** notwendig macht und eine einmalige Bestandesmeldung, unabhängig eines Erwerbes oder einer Veräusserung, auslöst. Werden aufgrund dieser Neuberechnung die meldepflichtigen Schwellenwerte tangiert, so hat diese Meldung wie bis anhin gemäss Art. 18 BEHV-EBK innert vier Börsentagen, d.h. bis spätestens am 5. Juli 2007, gegenüber der Gesellschaft und den Börsen zu erfolgen.

Fragen zu spezifischen Einzelfällen, insbesondere solche betreffend die Abgrenzung von der Meldepflicht, können an dieser Stelle nicht umfassend und auf abschliessende Weise beantwortet werden. Es liegt in der Zuständigkeit der Offenlegungsstellen, anhand von konkreten Anfragen seitens der Marktteilnehmer jeweils im Einzelfall praxisorientierte Lösungen zu finden.

Die Berechnung des volumengewichteten Durchschnittskurses (VWAP) gemäss Art. 37 Abs. 2 BEHV-EBK basiert auf einer Zeitspanne von 60 Börsentagen. Es handelt sich dabei um eine absolute Frist, d.h. es zählen auch jene Handelstage, an denen keine börslichen Transaktionen getätigt wurden. Weiter sind gemäss Wortlaut der Bestimmung für die Kalkulation des VWAP lediglich die "börslichen Abschlüsse" zu berücksichtigen. Ausserbörsliche Transaktionen sind somit generell von der Berechnung ausgenommen, was im Sinne der Vereinheitlichung auch dann gilt, wenn am betreffenden Handelstag keine börslichen Abschlüsse getätigt wurden. Der VWAP wird neuerdings auf dem Kurs-
tableau der SWX Schweizer Börse publiziert und laufend aktualisiert.

Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Unterzeichnenden oder an die Offenlegungsstelle der SWX Schweizer Börse, Telefon +41 58 854 29 35, E-Mail: offenlegung@swx.com.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION
Börsen und Märkte

Franz Stirnimann
Vizedirektor

Dr. Marcel L. Aellen
Stv. Leiter Börsen und Märkte